

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIV. Stück. München, Sonnabends den 11. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die Familien-Fideicommissse. (Siebente Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Titel V.)

E d i c t

über

die Familien-Fideicommissse.

I. T i t e l.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommissse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erforderlich, von welchem an Grund- und Domainen-Steuer in simple wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen :

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdictionen, Ertragnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insbesondere Zehnten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

(19)

§. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen: Erbzin: oder erbrechbares Gut im Lehen: oder Grundbarkeit: Verbands steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen: oder Grund: heren zum Fideicommiss verwen: det werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfol: ge: Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommiss statt finden.

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Hasten darauf unabls: bare Lasten, oder soll das Fideicommiss durch besondere Dispositionen des Stifiers, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiss kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiss: Ueberschusse mit gleicher fidelcommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

- 1) bey Deconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
- 2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;
- 3) bey andern Industrial: Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommiss bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiss: Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß auspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9.

Besteht das Familien: Fideicommiss in einem Guts: Complexe, so sind ferner Vermögenstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

- 1) bey Deconomien der nöthige Saamen

und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise: Getreide; dann

- 2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiss-Folge sich bezeugenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiss auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn daselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiss-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiss durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommiss für die erstgebohrne Linie noch

mehrere Fideicommiss für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommiss können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiss-Besizers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiss-Matrikel, sind dem Appellations- (19 *)

Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiss; Vermögen gelegen ist. Wegen die Güter unter verschiedenen Appellations; Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiss; Sachen sollen die Appellations; Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special; Bevollmächtigte in comissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Wegen die Entschleßungen der Appellations; Gerichte in Fideicommiss; Sachen sind den Rechtsmittel wie in streitigen Rechts; sachen statt.

§. 15.

Anderer Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien; Fideicommiss, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16.

Bei jedem Appellations; Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien; Fideicommiss, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund; als andern Vermögens, dessen Ab; und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fi;

deicommiss mit Genehmigung des Gerichtes vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats; Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obforge zu tragen.

II. T i t e l.

Von Errichtung der Familien; Fideicommiss.

§. 17.

Familien; Fideicommiss können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions; Recht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19.

Wer ein Familien; Fideicommiss gründet oder vermehrt, darf den Pflichtheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20.

Der Pflichtheil wird erst bei dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommiss gewidmeten Vermögens, verhält.

§ 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiss zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Institutirten mit der Fideicommiss-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiss mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiss-Folge annehmen will.

§ 22.

Ein Familien-Fideicommiss wird erst

- 1) durch gerichtliche Bestätigung und
- 2) durch die Eintragung in die Fideicommiss-Matrikel wirksam.

§ 23.

Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Bethelligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§ 24.

Mit dieser Vorstellung ist

- 1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey

- 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiss-Stifter bisher der unbestrittene Eigentümer des zum Fideicommiss bestimmten Grundvermögens war; ferner
- 3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommiss bestimmte Vermögen schon dormal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind;
- 4) bey den durch freiwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Bethelligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
- 5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiss errichtet wurde, beizulegen.

§ 25.

Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Bethelligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Terms, aufgefordert werden.

§ 26.

Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Ämtern, in des

ten Bezirke die zum Fideicommiss bestimmt sind Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommiss bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekanntem Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusehen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiss würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiss Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§ 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiss bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und

den Fideicommiss Folgeru eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommiss stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiss-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideicommiss-Matrikel einverleibt werden.

§. 28.

Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommiss berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiss nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von

dem Appellations: Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Nothherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30.

Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiss: Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz: Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiss gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations: Gerichte veranlaßt.

§. 31.

Bei den durch königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs: Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiss constituirenden Güter dem Staats: Ministerium der Justiz zugestellt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiss Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntma-

chung, als wegen der Immatriculation das Gelegnete zu verfügen.

III. T i t e l.

Von Bildung neuer Familien: Fideicommissen aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormalig gültigen Familien: Fideicommissen durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien: Fideicommiss oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Blutsbrütern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderrücklich behalten.

§. 33.

Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiss: Vermögen, oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommissen unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34.

In Ansehung der zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiss: Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Nocherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommiss nicht nur eine verhältnismäßige Alimentation, sondern auch dessen Vöckern bei der Verheirathung eine unständige, den vormaligen Fideicommiss: Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Nocherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial: Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiss: Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

- 1) die alten Fideicommiss: Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiss: Schulden I^{te} Classe anzuse-

henden, dürfen von dem Allodial: Vermögen nicht abgezogen werden;

- 2) Von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial: Vermögen, und das zum neuen Fideicommiss verwendete vormalige Fideicommiss: Vermögen gegen einander steht, ausgetheilt, wie viel davon auf das Fideicommiss: oder auf das Allodial: Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.

§. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommisses findet bloß für die Descendenten der vormaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vorigen Fideicommiss bestandene Successionsordnung wieder ein, sofern nicht die Beteiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormalig verschiedene Fideicommisses unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisses in ein Familien: Fideicommiss vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38.

Alle andern Substitutionen und Regrevent: Ansprüche, welche durch die frühern



Gesehe mit Aufhebung der Familien-Fideicommissse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommiss dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiss gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiss in der Art halten, daß

- 1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiss-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommissse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiss-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiss-Schulden erster Classe;
- 2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiss-Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§. 40.

Bei Bildung dieser neuen Fideicommissse tritt die im Titel II. §§. 23 — 30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiss bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommissse die Eigenschaft eines Fideicommiss: oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und

die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiss: Errichtung aus dem vormaligen Stamm: oder Fideicommiss: Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommissse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besizer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiss: Vermögen ein neues Fideicommiss bilden wolle, oder für welche der Besizer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiss: Vermögen ein neues Fideicommiss gebildet werden soll.

IV. T i t e l.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiss:Verbande entspringen.

§. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiss: Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besizer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt:

- 1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiss gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
- 2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiss gehörigen Capitalien auf den Nahmen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
- 3) eine üble Verwaltung der Fideicommiss-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
- 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen;

§. 44.

Der Fideicommiss-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbun-

den, die Fideicommiss-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45.

Durch Willens: Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiss-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrs, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verhehlung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47.

Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens: Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommiss hinweg.

§. 48.

Der Fideicommiss: Besizer kann eigenmächtig das Fideicommiss mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommiss gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiss: Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real:Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50.

Sind mit einem Fideicommiss Lehen, erbzins: oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen: oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königl. Dotation gegründeten Fideicommiss die Königl. Einwilligung vorher erhoben werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer be-

steht ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung erteilen oder abschlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiss: Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommiss gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiss: Besizer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil:Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53.

Sie die Allodial: Schulden des Fideicommiss: Besizers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besizer nach Abzug der Fideicommiss: Lasten
(20 *)

zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiss-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommiss-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiss-Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiss-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiss-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommiss-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst constituirte und verwendet wurden.

Hierher gehören:

- 1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflanztheile der Nothherden des ersten Constituenten, so ferne sie nach

Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommiss liegen bleiben;

- 2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommiss einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
- 3) die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
- 4) zur Ausführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, dergleichen
- 5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
- 6) zur Ausführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiss-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiss-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommiss-Schulden zweyter Classe werden außer den im §. 59. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet,

welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§. 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß: Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß: Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial Vermögens einer Capitals: Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommiss aufser dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Daben ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs: Preis, sondern das Steuer: Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß: Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder

Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire: Dienstes, eintretende Verhehlung, Unglücksfälle in der Deconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial: Vermögen bestritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bey jedem Besuche um Bewilligung einer Fideicommiß: Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß: Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die durch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Ausmerk zu richten.

§. 62.

Für Fideicommiß: Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allodial: Vermögen.

dial: Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommiss auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiss: Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial: Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommiss verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen: Edicts über Lehen: Schulden zur Anwendung.

§. 64.

Die vorhandenen Fideicommiss: Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiss: Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, dergleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, einzugezogen und verwendet werden.

§. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommiss gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Ger-

ichts in dem Falle statt finden wenn die Gläubiger wegen Fideicommiss: Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbefondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiss ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiss: Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiss: Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommiss einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67.

Die zum Fideicommiss gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöstet, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68.

Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs Capital bezungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs: Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiss: Besizer noch ein Anwärter dabey einen Preis: Vortheil bedingen.

§. 69.

Mit jeder Fideicommiss: Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernenden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dormaligen Besizer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs: und Ergänzungs: Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Laften des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltis: Bezuge gleich sind, die Schulden ge-

tilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiss: Besizer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiss: Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiss: Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiss: Besizers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besizer den Beweis der geleisteten Frist: Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§.

Zeigt sich bey einem Fideicommiss: Besizer eine dem Fideicommissie verderbliche Wirtschaft, so kann und soll das Fideicom-

miß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiss: Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Edßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besizers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliebe zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72.

Die vorbemerckte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besizer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiss: Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliebe übertragen werden.

§. 73.

Jeder Fideicommiss: Besizer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiss sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial: Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiss sich beziehende Pflichtverschuldung seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial: Erben und dem Fideicommiss: Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiss: Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiss: Schuld contrahirt hätte.

§. 76.

Den Allodial: Erben steht für den Antheil bey der Früchte: Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideicommiss nicht zu.

V. T i t e l.

Von der Erbfolge in Familien: Fideicommissen.

§. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien: Fideicommissen gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiss errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiss zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge: Recht in die Familien: Fideicommissen. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genusrecht des bisherigen Besizers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiss eröffnet, welcher

jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besizer die Competenz zu geben.

§. 80.

Familien: Fideicommissen werden in den Pflichten nicht eingerechnet, auch können die Nothherben des Besizers daraus einen Pflichten nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth: Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81.

Der Besizer eines Familien: Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiss: Folger ist die Alodial: Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiss berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geborne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

(2)



§. 84.

Ein Fideicommiss kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85.

Mit einem Familien: Fideicommiss kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns: Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien: Fideicommiss in Alledium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil: Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommiss für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkom-

menschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommiss berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommissen bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87.

Bei Familien: Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions: Ordnung, als die Erstgeburts: Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiss gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weiteren männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommiss verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiss: oder Stamms: Gütern gebildeten Fideicommissen im §. 37, verordnet ist.

§. 88.

Die übrigen Successions: Ordnungen, so weit sie bei Fideicommissen, dem gegen-

würdigen Edleite gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiss nach Erbschaftung des Manns: Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiss vom letzten Besizer mit Allodial: Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge: Ordnung übergeht, welche in den Civil: Gesetzen bestimmt ist.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns: Stammes zum Fideicommiss mit fortbauendem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal: und Erstgeburt: Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Manns: Stammes das Fideicommiss an die älteste Tochter des letzten Besizers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt

ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die älteren, von der Succession ausschließt.

Ent:bt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiss: Folge nach eben diesen Regeln an die zweit: Tochter des letzten Besizers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiss: Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besizers und ihrer Descendenten.

§. 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besizer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns: Stammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. T i t e l.

Von der Auflösung der Fideicommisses und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 82.

Der Fideicommissarische Verband wird

(21*)

in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

- 1) Wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besizer nicht vindicirt werden können;
- 2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
- 3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —
- 4) In Ansehung der mit einem Fideicommiss verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommissvermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechnigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiss- und Lehenfolger ist.
- 5) Durch Abgang des Manns; Stammes, wenn das Fideicommiss aus einer Königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93.

Das Fideicommiss in Ganzen wird aufgelöst;

- 1) durch Untergang des ganzen Fideicommissvermögens;
- 2) durch Widerruf des Constituenten: (§. 91.)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);

4) durch gemeinsames Einverständnis der Berechtigten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94.

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95.

Wird ein schon beständenes Fideicommiss durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommissschulden erster Classe, durch Vindicatlon dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. No. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiss-Besizer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiss durch Ergänzung des Mangelnden auf-

recht erhalten. — Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiss erloschen und dasjenige, was vom Fideicommiss, nach Tilgung aller Fideicommiss-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besizers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommiss, rücksichtlich der Nachgeborenen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besizer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommiss-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besizers entstanden, so können die Auktoritäten verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiss-Übubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiss bereits liegenden Alimente und Wittthum, soferne diese nicht wegen eines Uebersmaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97.

Durch gemeinsames Einverständnis aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung

kann ein Familien-Fideicommiss nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichnete und fortdauernde Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

- 1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiss-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;
- 2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Theilhaber, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Theilhabern sind nicht nur alle zur Fideicommiss-Folge Berechtigten, sondern auch die Substituten begriffen.
- 3) Wenn einer der Theilhabern seine Ein-

willigung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiss nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiss-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

- 4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und sagt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschliessung.

§. 98.

Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besizer.

§. 99.

Wenn der letzte Besizer keine zur Fideicommiss-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiss substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100.

Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königl. Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matricel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. T i t e l.

Besondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisses und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisses errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiss nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§. 104.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs: Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Burs des Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien: Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormalig unmittelbaren Reichs: Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommissen adelicher Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien: Verträgen den Appellations: Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Fa-

milien: Fideicommissen sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts: Verhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Consuetuden und die Familien: Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommissen und Familien, Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dormaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommissen entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommissen, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiss: Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiss: Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Baiersche Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder

von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem genannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Befehles auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von K bell,
Königl. Staatsrath und General-
Secrétaire.